

Merkblatt für die Hähnchenhaltung

1. Den Hähnchenmästern wird empfohlen, die Hähnchenvereinbarung vom Oktober 1997 zu beachten. Der Landkreis Oldenburg verzichtet grundsätzlich im Genehmigungsverfahren auf diejenigen Tierschutzauflagen, die bereits in der Hähnchenvereinbarung geregelt sind, wenn sich der Tierhalter zuvor zu deren Einhaltung verpflichtet hat.

Sollte die Selbstverpflichtung nicht eingehalten werden, hat das Veterinäramt dafür zu sorgen, dass etwaige Mängel abgestellt werden. Das kann u.a. auch den nachträglichen Einbau von Tageslichteinlassflächen bedeuten, z. B. in Ställe mit Lüftungsklappen. Soweit die Tageslichteinlassflächen in die Stallwände eingebaut werden, müssen sie senkrecht angeordnet sein.

2. Kritische Wetterlagen, insbesondere in den Wintermonaten, können zu länger andauernden Stromausfällen und Futtertransportproblemen führen. Zur Notfallvorsorge sind daher auf dem Betrieb Futtermittelvorräte für mindestens 3 Tage und ein entsprechend leistungsfähiges Notstromaggregat vorzuhalten.